

[Der Verfahrenspfleger gemaess § 70 b FGg im Verfahren zur geschlossenen Unterbringung Minderjaehriger gemaess § 1631 b BGB](#)

Bearbeitet von
Catharina Aschpurwis

1. Auflage 2009. Taschenbuch. 292 S. Paperback

ISBN 978 3 631 57922 0

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 390 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Verfahrensrecht in Familiensachen](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung

Annina wird im Januar 1988 geboren. Ihre Mutter wird im 4. Schwangerschaftsmonat von Anninas gewalttätigem Vater, mit dem sie bis dahin zusammenlebte, hinausgeworfen und zieht zurück zu ihren Eltern. Bei der Geburt Anninas ist sie 19 Jahre alt. Das Gymnasium bricht die junge Mutter ab. Als Annina 1 ½ Jahre ist, ziehen Mutter und Kind in ein Mutter-Kind-Haus, verlieren dort wiederum sehr schnell den Platz, sie ziehen in ein Hotel und zurück zu Anninas Großeltern. Zeitweise lebt Anninas Mutter wieder mit einem neuen Partner zusammen, mit dem sie einen Sohn bekommt. Das Verhältnis zwischen den Großeltern und der Mutter wird immer problematischer.

Als Annina 7 Jahre alt ist, wird ihre Mutter zudem schwer krank, sie kommt mit der gesamten Situation nicht mehr zurecht, sie wird zunehmend labiler, nimmt immer mehr Tabletten und Alkohol. Alles verwaorlost. Der Vater des kleinen Sohnes schreitet nicht ein, sondern verlässt die Familie. Die Krankheit von Anninas Mutter wird immer schlimmer, wiederholt kommt es zu längeren Krankenhausaufenthalten. Während dieser Zeit nehmen die Großeltern die Kinder zu sich. Dort befinden sich diese auch im Jahre 1998, als Anninas Mutter stirbt. Kurz vor ihrem Tod erklärte sie jedoch, dass ihre Kinder unter keinen Umständen zu den Großeltern dürfen, da der Großvater sie missbrauchte.

Aufgrund dieses bis heute nicht bewiesenen Vorwurfs beschäftigten sich die Gerichte intensiv mit der Frage, wer nunmehr die Kinder betreuen soll. Die Großeltern haben durch alle Instanzen um das Sorgerecht gestritten. Letztlich entschied das OLG, die Großeltern seien nicht erziehungsfähig. Die Kinder werden den Großeltern entzogen und in die Obhutnahme eines Heimes gegeben.

Annina besucht zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gymnasium. Sie ist hoch intelligent, hat einen überdurchschnittlichen IQ, wie in mehreren Gutachten festgestellt wird. Die Beziehung zu ihrem Bruder allerdings entwickelt sich schwierig und ist sehr angespannt, Annina scheint damit vollkommen überfordert. Es folgen Schulwechsel, sie „flieht“ zu ihren Großeltern und läuft immer wieder davon. Es kommt 1999 zur ersten geschlossenen Unterbringung für 3 Monate. Die zweite geschlossene Unterbringung, ebenfalls für 3 Monate, folgt relativ schnell. Der Vormund hatte den Kontakt zu den Großeltern untersagt, Annina wollte

dennoch zu diesen zurück, trotz der dortigen sexuellen Gefährdung, immer wieder läuft sie daher weg.

Es findet zwar ein Wechsel des Vormundes statt, ein erneuter Antrag auf weitere 3 Monate geschlossene Unterbringung und dann 1 Monat Verlängerung bleiben jedoch nicht aus. Im Jahre 2000 hat Annina bereits insgesamt 10 Monate in geschlossener Unterbringung verbracht.

Der neue Vormund setzte sich im Gegensatz zu seiner Vorgängerin dafür ein, dass die Großeltern Annina zeitweilig besuchen durften. Auch zu einer der Heimangestellten begann das Mädchen eine intensivere Beziehung aufzubauen. So schien zunächst die Zusammenarbeit mit der „betreuenden Personen“ positiven Einfluss auf das Mädchen zu nehmen. Der nächste Beziehungsabbruch für Annina folgte dennoch schnell, ihre Bezugsperson im Heim verließ dieses, erklärte dem Vormund allerdings, dass sie sich vorstellen könne, Annina im eigenen Haushalt aufzunehmen. Annina zieht dann tatsächlich zu ihrer ehemaligen Heimbetreuerin. Aber auch dies ist nur eine kurze Station im Leben des Mädchens. Die Ehe dieser Bezugsperson zerbricht und wieder muss Annina ihr „Zuhause“ verlassen. Sie flieht zu den Großeltern. Dort darf sie nunmehr verbleiben. 2 Jahre kehrt Ruhe ein. Ihre schulischen Leistungen sind gut. Auch die Bewertungen des Jugendamtes fallen positiv aus.

Annina bleibt jedoch auch nicht an diesem Ort, nach einer Auseinandersetzung läuft das Mädchen weg. Es folgt ein 7 monatiger Aufenthalt in einer Mädchenwohngruppe, aus disziplinarischen Gründen muss sie diese verlassen, Alkohol, Heroin, Kokain und Crack-Konsum führen dazu. Annina wird als Notfall in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeliefert. Eine längere geschlossene Unterbringung wird allerdings abgelehnt. Einige Tage bleibt sie freiwillig dort.

Im Jahr 2003 wird sie dann in Frankfurt von einem Streetworker betreut. Annina ist teilweise obdachlos oder lebt in Hotels, sie nimmt Drogen und geht „anschaffen“. Es wird mit 20 Stunden Einzelfallhilfe pro Woche begonnen. Im Herbst 2003 fängt die Jugendliche mit einer Entzugstherapie an, die sie relativ schnell abbricht. Bei Annina wird Hepatitis C diagnostiziert.

Im Dezember 2003 stellt der Vormund dann einen Antrag auf geschlossene Unterbringung gem. § 1631 b BGB. Anfang 2004 wird aufgrund dessen ein Gutachten eingeholt: Posttraumatische Belastungsstörungen, Heroin-, Opiad- und Kokainabhängigkeit, Angst- und depressive Störungen, Hepatitis-C-Infektion, akut belastende Lebenssituation, Prostitution, gewalttätiges Umfeld, aber keine Ent-

wicklungsstörungen werden festgestellt. Die geschlossene Unterbringung wird zur Vermeidung von weiteren Infektionen und einer begleitenden Therapie als notwendig erachtet.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses befand sich Annina im Saarland bei einem als Journalist tätigen Mann, der als Freier besonders junger Mädchen bekannt ist. Er versorgte sie auch weiterhin mit Drogen. Dieser Mann besorgte auch den Anwalt, der Annina im Verfahren vertrat. Die Jugendliche wird im April 2004 im Saarland geschlossen untergebracht. Dann in eine offene Abteilung verlegt. Sie flieht dort nach 2 Tagen. Mit einem Drogencocktail wird sie am Frankfurter Hauptbahnhof aufgefunden. Unverzüglich wird Annina in die Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht. Da sie aber kein Fall für die Psychiatrie ist, muss der Vormund nunmehr erneut einen neuen Platz in einer Anstalt für die Minderjährige suchen.

Wenig später wird das Mädchen tot aufgefunden.

Von Beginn an hat eine Verfahrenspflegerin Annina begleitet!¹

Die folgende Untersuchung befasst sich mit dem Verfahrenspfleger gem. § 70 b FGG im Verfahren zur geschlossenen Unterbringung gem. § 1631 b BGB.

Die Vorschrift des § 70 b ist in das FGG mit dem Gesetz zur Betreuung Volljähriger vom 12.09.1990 zum 01.01.1992 eingefügt worden. Durch das BtÄndG vom 26.06.1998 wurde die Vorschrift geändert und erhielt ihre ab dem 01.01.1999 geltende Fassung. § 70 b FGG betrifft die Bestellung von Verfahrenspflegern zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen. Im Gegensatz zu der ihr „verwandten“ Vorschrift des § 50 FGG, die den sogenannten „Anwalt des Kindes“ betrifft, über die in der Vergangenheit eine intensive Diskussion geführt wurde, befasste man sich bisher sehr wenig mit dem zu § 50 FGG im Verhältnis der Spezialvorschrift stehenden § 70 b FGG. *Salgo* bemerkte diesbezüglich treffend, „dass erst nach der Einführung des Verfahrenspflegers in § 50 FGG durch das KindRG im Jahre 1998 manche Gerichte auch den § 70 b Abs. 1. S. 1 FGG entdeckt zu haben scheinen“². Obwohl die Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 70 b FGG bereits seit 1992 im Gesetz verankert ist und gem. § 1631 b BGB die geschlossene Unterbringung genehmigt werden kann, d.h. es zu massiven Grundrechtseingriffen, nämlich Freiheitsentzug bei Minderjährigen kommt, hat lediglich eine verhaltene Auseinandersetzung mit § 70 b FGG stattgefunden.

1 Nicht veröffentlichter Fall des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

2 *Salgo*, in: *Fegert/Späth/Salgo*, Freiheitsentziehende Maßnahmen, 2001, S. 44.

Empirisch zeigt sich, dass weniger Verfahrenspfleger gemäß § 70 b FGG als gem. § 50 FGG bestellt werden. So ergab eine Analyse von Verfahrenspflegerbestellungen Berliner und Brandenburger Gerichte, die vom 01.07.1998 bis zum 01.02.2000 vom Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg betreut wurde, dass von 140 analysierten Verfahrenspflegerbestellungen lediglich zwei Verfahrenspflegerbestellungen bei mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringungsverfahren nach § 1631 b BGB i. V. m. § 70 b FGG erfolgt waren³. Einer weiteren von *Stötzel*⁴ durchgeführten Studie „Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?“, die im Jahre 2005 veröffentlicht wurde und deren Auswertungen Verfahren bis Ende November 2003 einbezogen haben, ist zu entnehmen, dass lediglich 4,3 Prozent der 137 untersuchten Gerichtsverfahren, Unterbringungsverfahren nach § 1631 b BGB betrafen und damit Verfahrenspflegerbestellungen gem. § 70 b FGG⁵. Offensichtlich handelt es sich bei den Unterbringungsverfahren und der damit verbundenen Verfahrenspflegerbestellung um die, gesellschaftspolitisch betrachtet „unliebsameren“ Fälle. Insbesondere wegen der Grundrechtsberührung besteht hier aber eine Fülle an Diskussionsbedarf.

Gegenstand der Untersuchung sind die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung von Minderjährigen gem. § 1631 b BGB. Diese sollen dargestellt und untersucht werden. Weiterer Schwerpunkt ist die sich in diesem Rahmen aufdrängende Auseinandersetzung mit der Bestellung des Verfahrenspflegers gem. § 70 b BGB. Es soll analysiert werden, ob die rechtlichen Regelungen den an sie zu stellenden Forderungen standhalten, ob durch sie Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen wurde. Es wird aufgezeigt, dass Änderungen und Ergänzungen im Interesse der Kinder und Jugendlichen notwendig sind.

Betrachtet man die wenigen empirischen Untersuchungen, Daten, Statistiken und Veröffentlichungen und bezieht man sich auf die Stimmen der Praxis, so wird deutlich, dass Handlungs- und Diskussionsbedarf besteht. Die Arbeit konnte sich nur in wenigen Teilen auf empirische Studien stützen. Im Wesentlichen beziehen sich diese auf die Verfahrenspflegschaft gem. § 50 FGG⁶. So gibt es hinsichtlich der Verfahrenspflegerbestellung gem. § 70 b FGG weder einen Überblick über die Bestellungspraxis, noch lässt sich auf hinreichendes Datenmaterial zurückgreifen, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland, derzeit von einer ge-

3 *Walter*, Evangelische Akademie Bad Boll, 7/2000, S. 116 ff. (117).

4 *Stötzel*, Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?.

5 *Stötzel*, a.a.O., S. 65.

6 *Stötzel*, a.a.O., S. 221.

geschlossenen Unterbringung betroffen sind. Zudem verwundert vor dem Hintergrund der zunehmend aktuellen Debatte um Partizipation von Kindern und Jugendlichen, dass eine Einbeziehung dieser „zentralen Akteure“ in die Forschung hinsichtlich der sie betreffenden Partizipationsbereiche im Rahmen des Qualitätsdiskurses eine nur selten geforderte und umgesetzte Konsequenz ist⁷.

Im Zentrum des ersten Teils steht die Untersuchung des § 1631 b BGB, d.h. der Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung eines Kindes. Die Darstellung der Voraussetzungen der Vorschrift als auch die Erfahrungen der Praxis werden ausgewertet. Schwerpunkte liegen hier insbesondere bei den mit den Wissensbeständen anderer Disziplinen, namentlich der Pädagogik und Psychologie, eng verknüpften Themen über Sinn und Zweck von geschlossener Unterbringung. Ebenso steht das Kindeswohl als Entscheidungskriterium im Mittelpunkt der Erörterung. Weiter werden das Verfahren, d.h. die §§ 70 ff. FGG untersucht. Die hier verankerten Verfahrensgarantien werden analysiert und es wird geklärt, ob hier Ergänzungen notwendig sind. Um schließlich in der, den ersten Teil abschließenden Problemdiskussion das Spannungsfeld von § 1631 b BGB und dem Verfassungsrecht darzustellen. Es wird aufgezeigt, dass § 1631 b BGB verfassungsgemäß ist. Da hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 1631 b BGB ein Meinungsstreit besteht, bedarf es einer ausführlichen Untersuchung der rechtlichen Absicherung der betroffenen Minderjährigen durch die Verfahrensregeln und insbesondere durch die „Institution des Verfahrenspflegers“, ihres Interessenvertreters.

Der zweite Teil ist dann der Untersuchung der Verfahrenspflegschaft gem. § 70 b FGG gewidmet. Die Darstellung beginnt mit der Bestellung und reicht bis zur Beendigung der Verfahrenspflegschaft. bzw. darüber hinaus, da die Forderung nach einer Ergänzung der derzeitigen Regelungen dahingehend erhoben wird, dass die Verfahrenspflegschaft auch während des Vollzugs der Unterbringungsentcheidung fortbestehen sollte. Diskutiert wird die Notwendigkeit und die Ausgestaltung der Vertretung. Die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte, Pflichten und Aufgaben des Verfahrenspflegers werden dargestellt und einer kritischen Betrachtung unterzogen. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG), der in § 158 eine Neuregelung der Verfahrenspflegschaft vorsieht wird in die Betrachtungen mit einbezogen. Unter Einbeziehung des außerjuristischen Wissensstandes wird der Blick auf die unterschiedlichen Aspekte der Verfahrenspflegschaft gerichtet und die verschiedenen

7 Stötzel, a.a.O., S. 221.

Beteiligten und deren Stellung im Verfahren erörtert. Die Frage nach der Notwendigkeit von Standards und Richtlinien wird diskutiert. Das Verhältnis des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG und § 70 b FGG wird kurz beleuchtet. Im letzten Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte zusammengefasst und abschließend betrachtet.